

Verordnung über die Musikschule Kriens

vom 29. Oktober 2008

gültig ab 1. Januar 2009

Nr. 2141

INHALTSVERZEICHNIS

I.	MUSIKSCHULE	3
Art. 1	Träger und Aufgaben	3
Art. 2	Organe	3
Art. 3	Gemeinderat	3
Art. 4	Zuständiges Departement.....	3
Art. 5	Musikschulkommission	4
Art. 6	Musikschulleitung und Stellvertretung.....	5
Art. 7	Fachschaften	5
Art. 8	Musiklehrpersonen	5
Art. 9	Unterrichtstätigkeit / Pflichten.....	5
Art. 10	Musikschülerinnen und Musikschüler.....	6
Art. 11	Unterrichtsräume	6
Art. 12	Finanzen	7
II.	PERSONALRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	7
Art. 13	Arbeitsverhältnis	7
Art. 14	Kündigung Arbeitsvertrag.....	7
Art. 15	Arbeitszeit	7
Art. 16	Vermögensrechtliche Ansprüche der Musiklehrpersonen.....	8
Art. 17	Weiterbildung	9
Art. 18	Unterrichtsausfall.....	9
Art. 19	Stellvertretung und Meldepflicht.....	9
Art. 20	Versicherungen	9
Art. 21	Verweis	10
III.	RECHTSSCHUTZ	10
Art. 22	Beschwerde.....	10
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 23	Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Art. 24	Inkrafttreten	11
Anhang:	Besoldungen der Musiklehrpersonen	12

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung und § 3 des Reglements über die Organisation der Volksschule der Gemeinde Kriens die folgende Verordnung:

I. MUSIKSCHULE

Art. 1 Träger und Aufgaben

¹ Die Musikschule ist eine Einrichtung der Gemeinde Kriens.

² Die Musikschule bietet den in der Gemeinde Kriens wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen fachlich fundierten Musikunterricht an. Dieser ist kostenpflichtig.

³ Der Musikunterricht wird so gestaltet, dass er in Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule die Beziehung zur Musik fördert und vertieft, zum aktiven Musizieren führt und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anregt.

Art. 2 Organe

Organe der Musikschule sind:

- a. Gemeinderat,
- b. Zuständiges Departement,
- c. Musikschulkommission,
- d. Musikschulleitung,
- e. Fachschaften.

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die finanziellen, personellen und betrieblichen Angelegenheiten der Musikschule.

² Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. Die Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission und deren Präsidium,
- b. Die Wahl der Musikschulleitung und deren Stellvertretung auf Antrag des zuständigen Departements,
- c. Behandlung von Beschwerden.

Art. 4 Zuständiges Departement

¹ Das zuständige Departement führt die Musikschulleitung.

² Das zuständige Departement erledigt folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Pflichtenheftes der Musikschulleitung und deren Stellvertretung,
- b. Festsetzung der Schulgelder,
- c. Erlass einer Regelung für Schulgeldermässigung,
- d. Genehmigung des Kurs-, Jahresprogramms und Jahresberichts,
- e. Wahlvorschlag der Musikschulleitung und deren Stellvertretung an den Gemeinderat unter Beachtung des Antragsrechtes der Musikschulkommission.

³ Das zuständige Departement ist die personalrechtlich zuständige Behörde für die unbefristet angestellten Musiklehrpersonen. Sie schliesst und kündigt die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge und trifft die Lohnentscheide auf Antrag der Musikschulleitung.

⁴ Das zuständige Departement regelt die Entschädigungen für die Fachschaftsleitungen.

Art. 5 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates und ist über die Geschäfte, welche die Musikschule betreffen, zu informieren.

² Der Musikschulkommission gehören 5 - 7 Mitglieder an. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode des Gemeinderates.

³ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des zuständigen Departements, die Musikschulleitung und eine Vertretung der Personalabteilung der Gemeindeverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Musikschulkommission ist zuständig für:

- a. Stellungnahme zum Jahresprogramm und zur Schulgeldgestaltung zuhanden des zuständigen Departements,
- b. Unterrichtsbesuche und Unterstützung bei der Qualitätssicherung,
- c. Besuche von Veranstaltungen der Musikschule,
- d. Weitere Projekte und Aufgaben gemäss Auftrag des Gemeinderates oder des zuständigen Departements.

⁵ Die Musikschulkommission hat zuhanden des Gemeinderates ein Antragsrecht bei der Wahl der Musikschulleitung und deren Stellvertretung.

⁶ Die Mitglieder der Musikschulkommission beziehen eine Entschädigung gemäss Verordnung über die Entschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder.

Art. 6 Musikschulleitung und Stellvertretung

¹ Die Musikschulleitung ist zuständig für die musikpädagogische, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule. Sie erteilt Unterricht im Rahmen der gemäss Anstellung festgelegten Pflichtstunden.

² Die Aufgaben der Musikschulleitung und der Stellvertretung sind in den Pflichtenheften festgehalten.

³ Die Musikschulleitung ist die personalrechtlich zuständige Behörde für die Musiklehrpersonen mit einem Stellvertretungsauftrag. Bei den übrigen Musiklehrpersonen stellt sie dem zuständigen Departement Antrag in allen personalrechtlichen Belangen. Sie führt alle Musiklehrpersonen.

⁴ Die Musikschulleitung legt den Faktor für die Umrechnung der geleisteten Stunden für RMG, Ensemble und weitere fest.

Art. 7 Fachschaften

¹ Die Lehrpersonen bilden Fachschaften, die durch die einzelnen Unterrichtsfächer gegeben sind.

² Die Fachschaftsleitung wird auf Antrag der Fachschaft durch die Musikschulleitung bestimmt.

³ Konferenzen der einzelnen Fachschaften finden auf Einladung und unter dem Vorsitz der Fachschaftsleitung statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴ Konferenzen der Fachschaftsleitungen finden auf Einladung und unter dem Vorsitz der Musikschulleitung statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Musiklehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen haben sich über die nötigen Fachkenntnisse, Aus- und Weiterbildung auszuweisen.

² Der Arbeitsvertrag wird auf eine unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen.

³ Der Stellvertretungsauftrag wird auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 9 Unterrichtstätigkeit / Pflichten

¹ Die Musiklehrpersonen sind zu sorgfältiger Vorbereitung und Erteilung des Unterrichtes verpflichtet. Sie beraten, beurteilen und begleiten die Musikschülerinnen und –schüler.

² Die Musiklehrpersonen haben sich in fachspezifischen Kursen fortzubilden.

- ³ Die Musiklehrpersonen sind, ohne zusätzliche Entschädigung, verpflichtet:
- a. Bei der Vorbereitung und Durchführung der üblichen Schulanlässe wie Konzerte, Vortragsübungen etc. mitzuwirken,
 - b. Sich bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer, von der Musikschule organisierten Veranstaltungen und Hospitationen, zur Verfügung zu stellen,
 - c. An den Lehrer- und Fachschaftskonferenzen teilzunehmen,
 - d. Den Eltern bei der Auswahl und Anschaffung von Instrumenten beratend zur Verfügung zu stehen.
- ⁴ Zur Kontrolle des Unterrichtsbesuches führen die Musiklehrpersonen ein Schüler- und Absenzenverzeichnis.
- ⁵ Bei unentschuldigtem Ausbleiben eines Schülers nehmen die Musiklehrpersonen umgehend mit den Eltern Kontakt auf. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sind der Musikschulleitung zu melden, die für das weitere Vorgehen Weisungen erteilt.
- ⁶ Die Musiklehrperson ist nicht verpflichtet, vom Lernenden versäumte Stunden nachzuholen.
- ⁷ Die Musiklehrperson ist verpflichtet, während der ordentlichen Stunden einen alternativen Unterricht zu gestalten, wenn die Schülerin bzw. der Schüler aus krankheits- oder unfallbedingten Gründen sein angestammtes Instrument nicht spielen, aber den Unterricht besuchen kann.
- ⁸ Bei auftretenden Schwierigkeiten in Bezug auf Fortschritt und Arbeitshaltung eines Lernenden sind die Eltern und die Musikschulleitung zu orientieren.
- ⁹ Mutationen von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres sind der Musikschulleitung sofort zu melden.

Art. 10 Musikschülerinnen und Musikschüler

- ¹ Die Musikschule Kriens steht in erster Linie Kindern und Jugendlichen im Alter vom Schuleintritt bis zum erfüllten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde Kriens offen. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.
- ² Erwachsene und Auswärtige können den Unterricht ebenfalls besuchen, soweit dies vom Angebot her möglich ist. Sie haben ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten.
- ³ Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -schüler werden in den allgemeinen Bestimmungen des jährlichen Schulprogramms umschrieben.

Art. 11 Unterrichtsräume

- ¹ Der Musikschulunterricht findet in der Regel in gemeindeeigenen Räumen statt.
- ² Die Musikschulleitung kann den Unterricht in privaten Räumen bewilligen.

Art. 12 Finanzen

Der Aufwand für die Musikschule wird finanziert mit:

- a. Schulgeldern,
- b. Beiträgen der Gemeinde,
- c. Beiträgen des Kantons für Lernende an Mittelschulen.

II. PERSONALRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Arbeitsverhältnis

¹ Das Arbeitsverhältnis der Musiklehrperson beruht auf einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag regelt die wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses.

Art. 14 Kündigung Arbeitsvertrag

¹ Der Arbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten von beiden Parteien auf jedes Semesterende gekündigt werden.

² Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitsvertrag jederzeit gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich die Unfähigkeit, den Unterricht qualifiziert zu erteilen oder andere wesentliche Umstände, unter denen es im Interesse der Musikschule unzumutbar wäre, den Lehr- oder Stellvertretungsauftrag aufrecht zu erhalten.

³ Die Vorschriften des OR über die missbräuchliche Kündigung und über die Kündigung zur Unzeit finden Anwendung. Eine Kündigung, die während einer Sperrfrist im Sinne von Art. 336c OR ausgesprochen wurde, ist gültig. Die Kündigungsfrist verlängert sich bis zum Ablauf der Sperrfrist.

⁴ Die personalrechtlich zuständige Behörde kann eine Änderungskündigung vornehmen, wenn eine Pensenänderung als Folge von Mutationen während des Semesters erforderlich wird. Die personalrechtlich zuständige Behörde kündigt den Arbeitsvertrag unter Einhaltung der minimalen Kündigungsfristen gemäss Art. 335c OR. Gleichzeitig unterbreitet sie der Musiklehrperson eine auf das Ende der Kündigungsfrist befristete Offerte für den Abschluss eines neuen Vertrags. Nimmt die Musiklehrperson die Offerte an, tritt der neue Vertrag mit deren Eingang bei der Musiklehrperson in Kraft. Die Annahme der Offerte wird vermutet, wenn die Musiklehrperson der personalrechtlich zuständigen Behörde nicht innert der Kündigungsfrist schriftlich mitteilt, dass sie diese nicht annimmt.

Art. 15 Arbeitszeit

¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst 29 Lektionen à 60 Minuten Unterricht pro Woche. Die gesamte Unterrichtstätigkeit, inkl. Unterricht an anderen Schulen und Privatunterricht, soll 32 Wochenstunden nicht übersteigen.

² Die Anzahl der Lektionen wird im Arbeitsvertrag vereinbart. Die Unterrichtszeiten werden von der Musikschulleitung festgesetzt. Das Unterrichtspensum ergibt sich durch Aufrechnung der Lektionen in Wochenstunden zu 60 Minuten.

³ Ferien und schulfreie Tage richten sich nach der Ferienordnung der Volksschule Kriens.

⁴ Während den Schulferien und den gesetzlichen Feiertagen wird kein Musikunterricht erteilt.

⁵ Vor Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schulhalbtage nach Stundenplan der Musikschule Kriens. Vor den Sommerferien endet der Unterricht gemäss der Volksschule Kriens.

Art. 16 Vermögensrechtliche Ansprüche der Musiklehrpersonen

¹ Die Musiklehrpersonen werden gemäss den kantonalen Richtlinien (Besoldungstabelle Lehrerinnen und Lehrer Kanton Luzern) besoldet. Der jeweilige Ansatz bezieht sich auf eine Unterrichtszeit von 60 Minuten.

² Die personalrechtlich zuständige Behörde reiht die Musiklehrpersonen aufgrund ihrer Ausbildung in die folgenden Besoldungsklassen ein:

- a. Klasse 21 Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach
- b. Klasse 17 Musiklehrpersonen mit musikpädagogischer Spezialausbildung im Unterrichtsfach
- c. Klasse 15 Musiklehrpersonen mit Spezialausbildung im Unterrichtsfach
- d. Klasse 9 Musiklehrpersonen mit Ausweis ohne pädagogische Ausbildung
- e. Klasse 7 Musiklehrpersonen ohne Diplom

³ Die personalrechtlich zuständige Behörde reiht die Musiklehrpersonen aufgrund ihrer Erfahrung und aufgrund der Budgetvorgaben des Gemeinderats in die Besoldungsstufen ein.

⁴ Die Jahresbesoldung von Musiklehrpersonen mit einem festen Pensum wird wie folgt berechnet:

Wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten x 38,5 = Unterrichtszeit (Minuten) pro Jahr
 Unterrichtszeit (Minuten) pro Jahr : 60 = massgebende Jahresstunden
 Massgebende Jahresstunden x Stundenansatz = Jahreslohn brutto
 Jahreslohn : 13 = Monatslohn brutto

⁵ Der Stundenansatz und die Besoldung von Musiklehrpersonen ohne festes Pensum werden wie folgt berechnet:

Einreihung gemäss Besoldungstabelle : 38,5 Jahreswochenstunden /
 : 29 Wochenstunden = Stundenansatz
 Stundenansatz x Pensum = Lohn brutto

Im Ansatz sind der 13. Monatslohn, die Ferienentschädigung und allfällige Teuerungszulagen inbegriffen.

⁶ Die Musiklehrperson hat Anspruch auf Geburts- und Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz über die Familienzulagen.

⁷ Die Musiklehrperson mit einem zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag hat Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag gemäss Art. 5.13 der Personalverordnung der Gemeinde Kriens.

⁸ Die Musiklehrpersonen haben keinen Anspruch auf Spesenersatz.

⁹ Die Entschädigung für die Fachschaftsleitung wird pauschal pro Jahr entrichtet. Der Betrag wird in einer Richtlinie durch das zuständige Departement festgelegt.

Art. 17 Weiterbildung

Über eine Kostenbeteiligung und die Höhe der Beteiligung an Weiterbildungskosten entscheidet die personalrechtlich zuständige Behörde.

Art. 18 Unterrichtsausfall

¹ Musiklehrpersonen, die den Unterricht ausfallen lassen, sind verpflichtet, die ausfallenden Lektionen vor- oder nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird die Besoldung entsprechend gekürzt. Die Musikschulleitung ist in jedem Fall umgehend zu orientieren.

² Vor- bzw. Nachholpflicht und Besoldungskürzung entfallen, wenn der Unterrichtsausfall durch besondere Ereignisse gemäss Art. 4.18 der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Kriens bedingt ist.

Art. 19 Stellvertretung und Meldepflicht

¹ Zur Vermeidung längerer Unterrichtsausfälle werden durch die personalrechtlich zuständige Behörde wenn möglich Stellvertretungen eingesetzt.

² Urlaube, Militärdienstleistungen und längere Unterrichtsunterbrüche, die eine Stellvertretung benötigen, sind der Musikschulleitung mindestens ein halbes Jahr vor dem Beginn zu melden, damit die Vertretung rechtzeitig geregelt werden kann.

³ Jegliche Unterrichtsausfälle sind möglichst vorgängig der Musikschulleitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

Art. 20 Versicherungen

- a. Krankentaggeldversicherung: Für alle Musiklehrpersonen besteht, unabhängig von der Anzahl Lektionen, eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung gegen Lohnausfall bei Krankheit. Die Prämien werden von den Musiklehrpersonen und von der Gemeinde je zur Hälfte bezahlt.
- b. Unfallversicherung: Die Musiklehrpersonen sind von der Gemeinde Kriens gegen Berufsunfälle (BU) versichert. Gegen Nichtberufsunfälle (NBU) sind alle Musiklehrpersonen obligatorisch versichert, welche vier oder mehr Wochen-

stunden und mindestens drei Monate ununterbrochen an der Musikschule Kriens unterrichten. Die NBU-Prämien werden von den Musiklehrpersonen und von der Gemeinde je zur Hälfte bezahlt.

- c. Berufshaftpflichtversicherung: Eine allfällige Berufshaftpflichtversicherung ist Sache der Musiklehrpersonen.
- d. Vorsorgeeinrichtung: Die Musikschule Kriens ist der Pensionskasse Musik und Bildung angeschlossen. Die Vorsorge umfasst die Risiken Alter, Invalidität und Tod. Musiklehrpersonen, deren an der Musikschule Kriens erzielter Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt, werden obligatorisch versichert. Musiklehrpersonen mit einem niedrigeren Jahreslohn können der Vorsorgeeinrichtung freiwillig beitreten. Es können nur an der Musikschule Kriens erzielte Einkommen eingeschlossen werden.

Art. 21 Verweis

Folgende Bestimmungen sind für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Musikschule sinngemäss anwendbar:

- a. Personalreglement der Gemeinde Kriens vom 29. Oktober 1998
Art. 8, 11, 22, 26, 29, 33, 34, 38, 42, 43, 48
- b. Personalverordnung der Gemeinde Kriens vom 9. Dezember 1998
Art. 1.5, 3.6, 3.7, 3.11, 4.9, 4.10, 4.13, 4.15, 4.17, 4.18, 5.24, 6.2, 6.4

III. RECHTSSCHUTZ

Art. 22 Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. In personalrechtlichen Belangen kommt das Verfahren gemäss Personalreglement der Gemeinde Kriens zur Anwendung.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechende Beschlüsse aufgehoben. Insbesondere sind dies:

- a. Reglement über die Organisation und Leitung der Musikschule vom 29. September 2004
- b. Anstellungs- und Besoldungsordnung für die Lehrpersonen der Musikschule Kriens vom 2. Juli 2003

Art. 24 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Kriens, 29. Oktober 2008

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Fredy Imgrüth
Gemeindeschreiber-Substitut

Anhang: Besoldungen der Musiklehrpersonen

Klasse 21 Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach

- Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen und Diplom SMPV
- Schulmusikdiplom II *
- Kirchenmusikdiplom A *
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Ensembleleitung*)
- Master of Arts (USA)
- Master of Music (GB)
- Master Pädagogik CH (Studienabschluss erst in 2-3 Jahren)
- Kolloquium SMPV (Instrumentalfach / Gesangsfach)
- Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)

Klasse 17 Musiklehrpersonen mit musikpädagogischer Spezialausbildung im Unterrichtsfach

Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten mit anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie:

- Seminar für musikalische Grundschulung
- Kt. Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen
- SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern
- Akkordeonlehrpersonen SALV mit Kolloquium (Basis Stufe 5 SMPV mit Pädagogik)
- SAJM-Ausweis B+C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensembleleitung*)
- Schulmusikdiplom I (Volksschule, ausgenommen Instrumental- & Sologesangsunterricht)
- Kirchenmusikdiplom B (Orgel/Chorleitung)
- Bachelor of Music (USA)
- Musikstudierende während des letzten Ausbildungsjahrs zum Lehrdiplom

Klasse 15 Musiklehrpersonen mit Spezialausbildung im Unterrichtsfach

Bachelor of Music CH (da keine Pädagogik)

Klasse 9 Weitere Musiklehrpersonen

- SAJM-Ausweis B (ohne Primar- oder Kindergartendiplom)
- SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (mit Primar- oder Kindergartendiplom)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
- Akkordeonlehrpersonen SALV
- Mandolinenlehrpersonen SMGOV
- Spiel- und Tambour-Unteroffiziere/-Offiziere der Militärmusik
- EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe
- Musikstudierende der Berufsabteilung

Klasse 7 Übrige Musiklehrpersonen

- SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (ohne Primar- oder Kindergarten Diplom)
- Kantonaler Fähigkeitsausweis für Blockflöte
- Zertifikat für Laienmusiker (z.B. Tambourenleitende STV)
- Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten
- EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe
- Übrige Lehrpersonen

Anmerkung * gilt für Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Musikschule Kriens vom 29. Oktober 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					